

Anlagereglement der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa

Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa (nachstehend Vorsorgestiftung) zu beachten sind.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).

2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt den Vertriebspartner und die Depotbank. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen;
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien);
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages;
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens.

3. Vermögensanlage

3.1. Vorsorgekonto INVEST Sparen 3

Die Vorsorgestiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto INVEST Sparen 3 (nachstehend Vorsorgekonto) bei der Baloise Bank SoBa (nachstehend SoBa) und überträgt ihr die Kontoführung. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto bei der SoBa gilt als Spareinlage. Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

3.2. Wertschriftensparen

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Vorsorgenehmer im Rahmen seines Guthabens auf dem Vorsorgekonto die Vorsorgestiftung beauftragen, die von der Vorsorgestiftung vertriebenen und BVV 2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgekontos zu erwerben.

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlagen bzw. Anlagegruppen investiert werden kann. Bei den für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2) eingehalten werden.

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Vorsorgekontos in die von der Vorsorgestiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren. Der Stiftungsrat kann einen Sockelbetrag festlegen, welcher auf dem Vorsorgekonto nicht investiert werden darf.

Die Anlagen werden in ein individuelles INVEST Sparen 3 Vorsorge depot bei der SoBa eingebucht.

Bei erstmaligem Erwerb hat der Vorsorgenehmer der Vorsorgestiftung das entsprechende Formular einzureichen.

Bei der automatischen Wiederanlage erfolgt die erste Investition des vorhandenen Vorsorgeguthabens mit dem nächsten Lauf.

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung jederzeit beauftragen, die Anlagen ganz oder teilweise zu veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Vorsorgekonto belastet bzw. gutgeschrieben.

Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

Bei der Ausrichtung von Vorsorge- und Altersleistungen wird die Vorsorgestiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsantrages des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Bei Übertrag des Vorsorgeguthabens an eine andere Stiftung werden die Ansprüche nach Ablauf der Kündigungsfrist veräussert, sofern keine andere Instruktion erteilt wird.

Die Gebühren für die Transaktionen und die Verwaltung sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Im Todesfall veräussert die Vorsorgestiftung allfällige Vermögensanlagen, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers hat.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung bzw. Minimalrendite noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen übernehmen weder die Vorsorgestiftung noch die SoBa die Verantwortung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Anlagen in Anlagegruppen im Vergleich zu reinen Kontoanlagen Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmenden Aktien- und Fremdwährungsanteilen vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Mit der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

Falls für die Belastung der Versicherungsprämie der Risikoversicherung gemäss Ziffer 1 des Stiftungsreglements nicht genügend Guthaben auf dem Vorsorgekonto vorhanden ist, werden Anlagen mit mindestens dem Gegenwert der zu bezahlenden Prämie veräussert.

3.3. Begrenzungen/Erweiterungen

Die Vorsorgestiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen ein wachstumsorientiertes sowie ein risikofreudiges Teilvermögen anbieten. Voraussetzung ist, dass der Vorsorgenehmer über eine erhöhte Risikotoleranz verfügt und das erforderliche Anlageziel und die entsprechende Anlagestrategie wählt. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

3.4. Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Aktien. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Anlagen in Aktien in Eigen- oder bis maximal 30% in Fremdwährungen weltweit investiert.

Das Anlageziel des risikofreudigen Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, ausschliesslich durch Anlagen in Aktien und Liquidität. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, entsprechend einer langfristigen rollierenden Betrachtungsweise im Mittelwert rund 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Aktien investiert. Kurzfristig betrachtet kann die Aktienquote höher sein. Die Anlagen werden in Eigen- oder bis maximal 100% in Fremdwährungen weltweit investiert. Zudem dürfen Anlagen in Aktien pro Gesellschaft 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.

3.5. Gebühren

Die Vorsorgestiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen (z.B. beim Erwerb und bei der Rückgabe der Ansprüche an Anlagegruppen und Depotgebühren für das Führen des Vorsorgedepots). Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Vorsorgestiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Diese Gebühren gehen zu Lasten des Vorsorgekontos. Weist das Vorsorgekonto einen Negativsaldo aus, ist die Vorsorgestiftung berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Vorsorgenehmer, Ansprüche nach freiem Ermessen zu veräussern, um den Saldo zuzüglich des vom Stiftungsrat beschlossenen Sockelbetrags auszugleichen.

4. Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

5. Änderungen und Inkrafttreten

Die Vorsorgestiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Dieses Anlagereglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Solothurn, im August 2020